

## § 1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für Produktionsgenossenschaften des Bäckerhandwerks, Backbetriebe der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe, Bäckereien landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften sowie private Handwerksbetriebe, die Backwaren (Groß- und Kleingebäck einschließlich Spezialbrote aus Roggen und Weizen, Feinbackwaren und Konditoreiwaren) herstellen (im folgenden als Handwerksbetriebe bezeichnet). Sie gilt ferner für Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und für Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Bäckerhandwerks.

## § 2

**Preise für Lieferungen und Leistungen**

(1) Die Einzelhandelsverkaufspreise für Backwaren bleiben unverändert.

(2) Für die Preisbildung gelten weiterhin Preisanordnung Nr. 988

— Anordnung über die Preise für Groß- und Kleingebäck — vom 20. Mai 1958 (Sonderdruck Nr. P 371 des Gesetzblattes)

Preisanordnung Nr. 989

— Anordnung über die Preise für Feinbackwaren und Konditoreiwaren — vom 20. Mai 1958 (Sonderdruck Nr. P 372 des Gesetzblattes)

— sowie die Preisanordnung Nr. 989/1 vom 6. Oktober 1958 (Sonderdruck Nr. P 674 des Gesetzblattes)

— und Preisanordnung Nr. 989/2 vom 29. Januar 1959 (Sonderdruck Nr. P 794 des Gesetzblattes)

und die auf der Grundlage dieser Preisanordnungen erteilten Preisbewilligungen und Kalkulationsbestätigungen.

## § 3

**Grund- und Hilfsmaterial**

(1) Für die hauptsächlichsten Grundmaterialien zur Herstellung von Backwaren (Mehl, Zucker, Eier u. a.) treten bei den Handwerksbetrieben durch die Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform keine Veränderungen ein.

(2) Das übrige Grundmaterial und das Hilfsmaterial (Backhilfsmittel, Verpackung, Liefere u. a.) ist den Handwerksbetrieben gemäß § 1 durch die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Bäckerhandwerks bzw. durch die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften zu den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu liefern.

(3) Beziehen Betriebe des Bäcker- und Konditoreihandwerks (ausgenommen Produktionsgenossenschaften des Handwerks) das übrige Grundmaterial und das Hilfsmaterial (Backhilfsmittel, Verpackung, Hefe u. a.) **direkt** von Herstellern oder Großhandelsbetrieben, so erfolgt die Lieferung dieses Materials durch die Lieferbetriebe zu neuen Industriepreisen. Die aus dem Bezug zu neuen Industriepreisen entstehenden Preisdifferenzen werden nach § 4 Abs. 2 ausgeglichen.

(4) Beziehen Produktionsgenossenschaften des Bäcker- und Konditoreihandwerks das übrige Grundmaterial und das Hilfsmaterial **direkt** von Herstellern oder Großhandelsbetrieben, so erfolgt die Lieferung dieses Materials durch die Lieferbetriebe zu neuen Industriepreisen. Die aus dem Bezug zu neuen Industriepreisen

entstehenden Preisdifferenzen werden nach § 4 Abs. 3 ausgeglichen.

## § 4

**Preisausgleich**

(1) Preisdifferenzen, die bei den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften dadurch entstehen, daß sie Grundmaterial und Hilfsmaterial zu neuen Preisen (Stand 1. Januar 1967) der Industriepreisreform beziehen und zu alten Preisen (Stand 31. Dezember 1966) an die Handwerksbetriebe liefern, werden durch den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ausgeglichen.

(2) Betriebe des Bäcker- und Konditoreihandwerks (ausgenommen Produktionsgenossenschaften des Handwerks) verrechnen die Preisdifferenzen für Material, das sie gemäß § 3 Abs. 3 direkt beziehen, mit der örtlich zuständigen Einkaufs- und Liefergenossenschaft. Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — kann für den Ausgleich von Preisdifferenzen bei Backbetrieben der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und Bäckereien landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften festlegen, daß der Ausgleich unmittelbar beim Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — erfolgt.

(3) Preisdifferenzen, die bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks aus dem Bezug von Grundmaterial und Hilfsmaterial gemäß § 3 Abs. 4 zu neuen Preisen der 3. Etappe der Industriepreisreform entstehen, werden durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ausgeglichen.

(4) Die Betriebe nach Absätzen 1 und 3 führen die Verrechnung der Preisausgleiche monatlich mit dem zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — durch, soweit durch den Leiter der Abteilung Finanzen nicht andere Fristen festgesetzt werden. Sie haben hierzu eine Abrechnung, getrennt nach Zu- und Abführungen, bis zum 15. des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — einzureichen.

(5) Die Betriebe erhalten den zustehenden Preisausgleich innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Abrechnung vom Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — überwiesen. Es ist zulässig, diese Beträge mit anderen finanziellen Verpflichtungen aufzurechnen.

(6) Ergibt sich nach Aufrechnung zwischen Mehr- und Minderaufwendungen für die Betriebe eine Verpflichtung zur Abführung von Differenzbeträgen, so sind diese Beträge bis zum 15. Werktag des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.

(7) Die mit der Einführung der Preise der 1. Etappe der Industriepreisreform für Brotmehl bei Roggen- und Roggenmischbrot getroffene Regelung\* bleibt weiterhin bestehen.

## § 5

**Bewegliche Anlagegegenstände**

Die im § 1 aufgeführten Betriebe beziehen bewegliche Anlagegegenstände (z. B. Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Geräte) zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform.\*<sup>1</sup>

\* Anweisung des Ministers der Finanzen Nr. 17/64 vom 1. Februar 1964 über die Gewährung einer Preisstützung für das von Handwerksbetrieben zur Herstellung von Roggen- und Roggenmischbrot verwendete Brotmehl (nicht veröffentlicht, den betreffenden Betrieben direkt zugestellt).